

RS Vwgh 1990/6/20 86/13/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §14;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 50;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung ist, daß ein wirtschaftlich die Vergangenheit betreffender Aufwand bestimmter Art ernstlich droht, also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussehbar ist, oder daß der Aufwand schon sicher und nur der Höhe nach unbestimmt ist (Hinweis E 15.6.1983, 14/1419, 1540, 1541, 1542/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130003.X02

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at